

SATZUNG

der Gemeinde Grafschaft

**über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 20.06.2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 42 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), und des § 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;

2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens zwei Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.

§ 6

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 7

Gebühren

Für eine Sondernutzung werden Gebühren erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden. Bestandteil dieser Satzung ist der beigefügte Gebührenkatalog.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grafschaft über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.04.1993 außer Kraft.

Grafschaft-Ringen, den 20.06.2001
Gemeinde Grafschaft

Kolvenbach
Bürgermeister

ANLAGE**zur Satzung der Gemeinde Grafschaft über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.06.2001**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestge- bühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Bauma- schinen und -geräten		
	a) auf Gehwegen und Parkplätzen je angefangenem qm und Monat	1,00	5,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	2,00	10,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangener qm täglich	0,25	2,50
	b) auf Fahrbahnen je angefangener qm täglich	0,50	5,00
3	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 10 m monatlich	3,50	10,00
4	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Verkehrs- fläche monatlich	0,50	25,00
5	Feste Verkaufs- und Imbissstände, Kioske u.a.		
	a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je ange- fangenem qm beanspruchter Verkehrs- fläche monatlich	3,50	10,00
	b) sofern auch andere Waren als die unter a) genannten Waren oder Lei- stungen feilgeboten werden, je ange- fangenem qm beanspruchter Verkehrs- fläche monatlich	7,50	15,00
6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufs- stände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,50	10,00

7	Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen und sonstige Verkaufseinrichtungen, die den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten		
	a) im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 1 je angefangenem qm Ansichtsfläche bzw. je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,50	5,00
	b) im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 3 je angefangenem qm Ansichtsfläche bzw. je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	5,00
8	Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	1,00	10,00
9	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	5,00